

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV – Stand 25.05.2021);  
Weitere Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 27 der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg zu Öffnungen nach § 27 der 12. BayIfSMV vom 21.05.2021 wird ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.

2. **Öffnung der Außengastronomie**

Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie zugelassen:

Das Rahmenkonzept „Corona- Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für gastronomische Betriebe festsetzt, ist in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

Die Öffnung der Außengastronomie ist nur zwischen 5 und 22 Uhr zulässig.

3. **Öffnung von Theatern und Konzerthäusern sowie Kinos**

Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV werden die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher, ferner abweichend von § 5 der 12. BayIfSMV die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucher bzw. Besucherinnen wie folgt zugelassen:

- 3.1 Für Kinos ist das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Kinos festsetzt, in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.
- 3.2 Für kulturelle Veranstaltungen in Theatern und Konzerthäusern und im Freien ist das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.
- 3.3 Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind erlaubt. Es ist das Hygienekonzept: „Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten. Gemäß Ziffern 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354) benötigen die Teilnehmer über einen

Testnachweis.

#### **4. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel; Zuschauer**

Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 der 12. BayLfSMV werden kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel sowie abweichend von § 5 und § 10 Abs. 2 der 12. BayLfSMV Zuschauer unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- 4.1 Das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, ist jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.
- 4.2 Umkleidekabinen und Duschen dürfen genutzt werden. Die entsprechenden Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport in Bezug auf Sanitäreinrichtungen sind zu beachten.
- 4.3 Unter freiem Himmel darf in Gruppen von bis max. 25 Personen trainiert werden.
- 4.4 Die zulässige Personenzahl im Innenbereich richtet sich nach dem jeweils aktuellen Rahmenkonzept Sport.
- 4.5 In Fitnessstudios ist zusätzlich eine Terminbuchung erforderlich.
- 4.6 Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel werden bis zu 250 Zuschauer bzw. Zuschauerinnen mit festen Sitzplätzen zugelassen.

#### **5. Übernachtungsangebote**

Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayLfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken erlaubt; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayLfSMV gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayLfSMV Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Für jede weiteren 48 Stunden ist ein weiterer Test erforderlich. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

Die Rahmenkonzepte „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Beherbergung“ und „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessanlagen in Thermen und Hotels“, die die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzen, sind jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

#### **6. Tourismus**

Abweichend von § 11 Abs. 4 der 12. BayLfSMV sind der Betrieb von Flussschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, abweichend von § 8 Satz 2 der 12.

BayIfSMV touristische Reisebusverkehre sowie abweichend von § 11 Abs. 3 der 12. BayIfSMV die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen erlaubt.

Das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Touristische Dienstleister“ und das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, sind jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

## 7. Freibäder

Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV dürfen Freibäder für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

7.1 Es ist eine vorherige Terminbuchung erforderlich.

7.2 Das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, ist jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

## 8. Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 für die Stadt Aschaffenburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Die von der Allgemeinverfügung verfügten Lockerungen fallen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag weg (vgl. § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 29.05.2021 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg unter [https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/DE\\_index\\_4165.html](https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/DE_index_4165.html) als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich nachträglich im Main-Echo veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung tritt am 31.05.2021 in Kraft und gilt bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV, oder wenn die Voraussetzungen für die weiteren Öffnungsschritte nicht mehr gegeben sind (vgl. oben).

### Hinweis:

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen, im Entwurf berücksichtigten Rahmenkonzepte wurden von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>) wie folgt bekannt gemacht (Stand 29.05.2021):

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/310/baymb-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/311/baymb-2021-311.pdf>)

- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/355/baymbl-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/356/baymbl-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/357/baymbl-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/359/baymbl-2021-359.pdf>)“

## **Gründe:**

### I.

Die Fallzahlen sinken bundesweit kontinuierlich. In Bayern liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 26. Mai 2021 unter der Marke von 50 am 29.05.2021 erstmals unter 40.

Damit zeigt sich in Bayern eine deutliche Entspannung, während es in immer weniger Gebieten noch ein erhöhtes Infektionsgeschehen gibt.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests wurden zum 20.05.2021 weitere Öffnungsschritte durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ermöglicht.

Auch im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg ist eine positive Tendenz erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) wurde am Samstag, den 29.05.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten und liegt mit sinkender Tendenz weiter unter 50. Die Impfquote, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt im Stadt und Landkreis aktuell bei 39,92 %, die der Zweitimpfungen bei 14,67 % (Stand: 28.05.2021; 7:00 Uhr).

Die Stadt Aschaffenburg hat daher entschieden, auch die zweite Stufe der Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, Freibäder, Sport im Innenbereich und sowie Kontaktsport unter freiem Himmel sowie im Übernachtungs- und Tourismusbereich etc. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

Nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV kann die Stadt Aschaffenburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diese weiteren Öffnungsschritte zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Stabil ist die 7-Tage-Inzidenz, wenn der Wert 7 Tage unterschritten wurde und damit zu rechnen ist, dass er zeitnah nicht wieder überschritten wird.

Die Tatsache, dass eine stabile Entwicklung dann angenommen wird, wenn sich die 7-Tage-Inzidenz sieben Tage lang in Folge unter dem Wert von 100 befindet, steht der Annahme einer rückläufigen Entwicklung bei weniger als sieben Tagen unter 100 nicht entgegen. Denn eine rückläufige Entwicklung ergibt sich bereits aus der Gesamtentwicklung der letzten Wochen

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Aschaffenburg überschreitet seit 25.05.2021 den Wert von 50 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen wie folgt dar:

11.05.2021	114,1
12.05.2021	84,5
<b>13.05.2021</b>	80,3
14.05.2021	85,9
15.05.2021	80,3
<b>16.05.2021</b>	69
17.05.2021	85,9
18.05.2021	78,9
19.05.2021	70,4
20.05.2021	43,7
21.05.2021	64,8
22.05.2021	57,7
<b>23.05.2021</b>	50,7
<b>24.05.2021</b>	53,5
25.05.2021	<b>47,9</b>
26.05.2021	<b>45,1</b>
27.05.2021	<b>36,6</b>
28.05.2021	<b>32,4</b>
29.05.2021	<b>33,8</b>

Prognostisch kann von einer stabilen, wenn rückläufigen 7-Tage-Inzidenz der Stadt Aschaffenburg ausgegangen werden.

Die Stadt Aschaffenburg hat den Entwurf der vorherigen Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 29.05.2021 vorgelegt. Das notwendige Einvernehmen wurde am 29.05.2021 erteilt.

## II.

Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 27 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage im § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV. Die Anordnungen unter den Ziffern 5 dieser Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage im § 27 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BayIfSMV.

Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde insbesondere die Öffnung der Außengastronomie, die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Freibädern, sowie Freiluftveranstaltungen, kontaktfreien Sport im Innenbereich, Kontaktsport unter freiem Himmel oder Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter bestimmten Auflagen zulassen, sofern im betroffenen Landkreis eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die Öffnungsschritte erfolgen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind. Da die Rahmenkonzepte an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst werden, ist durch die Auflagen auch sicherzustellen, dass die Rahmenkonzepte in den aktuellen Fassungen angewendet werden.

Die Rahmenkonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) amtlich in elektronischer Form bekannt gemacht.

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos ist unter Berücksichtigung der Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern derzeit nur für bestuhlte Veranstaltungen zulässig, damit sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 19.05.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Zulässig sind auch Veranstaltungen unter freiem Himmel mit max. 250 Zuschauern. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden. Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) der Stadt Aschaffenburg unterschreitet den Wert von 50 seit dem 25. Mai beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Stadt Aschaffenburg als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Die Zulassung der unter den Ziffern 1 bis 7 verfügbaren Öffnungsschritte ist geeignet, um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte sind auch erforderlich, um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber und sonstige von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendigste

und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen.

Für den Bereich Sport ist die Öffnung der Duschen und Umkleiden aus hygienischer Sicht sinnvoll und bei Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Hygienebestimmungen auch vertretbar.

Fitnessstudios sind Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV. Die Einstufung der Fitnessstudios als Freizeiteinrichtungen erfolgt im Einklang mit der bundeseinheitlichen Regelung in § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Gleichwohl wurde durch die Änderung zum 20.05.2021 auch hier seit dem 21. Mai die Öffnung im Innenbereich ermöglicht. Die Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem Rahmenkonzept Sport.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Das Interesse der von den Öffnungen betroffenen Personen an der Aufhebung Ihrer Grundrechtseinschränkungen überwiegt gegenüber dem allgemeinen Interesse eines möglicherweise verbesserten Schutzes vor einer Ansteckung mit COVID-19 durch die Schließung der Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und dem Verbot von Sport im Innenbereich bzw. Kontaktsport unter freiem Himmel. Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer moderaten Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gewählt, um die Grundrechtseinschränkungen einerseits möglichst gering zu halten und andererseits die Gefahren einer Ansteckung mit dem Coronavirus für die Bevölkerung in der Stadt Aschaffenburg vertretbar zu halten.

Die Auflagen unter welchen die Öffnungen zugelassen werden, ergeben sich unmittelbar aus § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV und den hierzu ergangenen Rahmenkonzepten in der jeweils aktuellen Fassung.

Weitere Öffnungsschritte sind seit dem 21. Mai für Übernachtungsangebote und touristische Angebote zulässig. Zudem kann seit dem 21. Mai auch der Probenbetrieb von Laien- und Amateurensembles im Kultur- und Musikbereich wieder zugelassen werden.

Die Anordnung unter Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung erfolgte, um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Aschaffenburg weiterhin unter 50 liegt und stabil oder rückläufig ist.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntmachung gewählt. Die Regelungen für eine stabile 17-Tage-Inzidenz können aber nicht früher in Kraft treten als es im Rahmen des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV der Fall ist. Frühestens daher am übernächsten Tag, wenn an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat. Dies ist der 31. Mai. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog und Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg und nachträglich im Main-Echo bekannt gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen\*** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 29.05.2021

i.V. Dr. Meinhard Gruber  
Finanz- und Ordnungsreferent  
Stadt Aschaffenburg